

**Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte**

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 32/3 (2005)

DOI: 10.11588/fr.2005.3.45389

---

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

# Miszellen

GUNDULA BAVENDAMM

## NEUERE LITERATUR ZUR FRANZÖSISCHEN MILITÄRJUSTIZ IM ERSTEN WELTKRIEG\*

Die große Gesamtschau zur Rolle der französischen Militärjustiz während des Ersten Weltkrieges ist noch nicht geschrieben. Über die Gründe lässt sich in verschiedener Richtung spekulieren. Historiker und Juristen tendieren im Allgemeinen dazu getrennte Wege zu gehen. Auch die wechselseitige Rezeption von allgemeiner Geschichte und Militärgeschichte findet nicht immer in dem Maße statt, wie es wünschenswert wäre. Der Gegenstand ist hochkomplex und würde von dem Forscher oder der Forscherin eine große Sach- und Quellenkenntnis verlangen, um sowohl die Rechtssprechung der Kriegsgerichte an der Front, als auch die Arbeit der Kriegsgerichte im Heimatgebiet berücksichtigen zu können. Auch die französische Archivpolitik spielt eine Rolle. Noch immer sind nicht alle Quellen in vollem Umfang zugänglich. Schließlich ist die Frage nach dem Verhältnis von Justiz, Militär, Politik und Moral auch heute noch dazu angetan, starke Emotionen zu wecken.

Anfang November 1998 ließ der damalige Premierminister Lionel Jospin in einer Rede in Craonne (Picardie) den Meuterern von 1917 Gerechtigkeit widerfahren. Der Sozialist schloß ausdrücklich auch jene Soldaten mit ein, an denen die französische Militärjustiz Exempel statuiert hatte. Mit seinen Äußerungen brach Jospin einen handfesten politischen Skandal vom Zaun: »La République honore les mutins« titelte seinerzeit *Le Monde*, sogar der Staatspräsident fühlte sich veranlaßt einzugreifen. Bis heute schöpfen Filmindustrie und Belletristik das dramatische Potential des Themas ab. Ende letzten Jahres kam in Frankreich die Verfilmung des Romans »Un long dimanche de fiançailles« von Sébastien Japrisot in die Kinos. Die Protagonistin Mathilde – publikumswirksam mit Audrey Tatou besetzt, die als »Amélie« die Herzen der Franzosen eroberte – beginnt nach Kriegsende damit, dem Schicksal ihres Geliebten Manech nachzuforschen, der 1917 zusammen mit vier Kameraden von einem Militärgericht wegen Selbstverstümmelung zum Tode verurteilt wurde.

Das Bild von der französischen Militärjustiz in den Weltkriegsjahren hat sich in den letzten Jahrzehnten dank einer Reihe von Publikationen deutlich verdichtet. Guy Pedroncini<sup>1</sup> war der erste, der Anfang der 70er Jahre Zugang zu den Archiven der Armee erhielt. Seine

\* Zugleich Besprechung von André BACH, *Fusillés pour l'exemple 1914–1915*, Paris (Tallandier) 2003, 617 S.; Philippe COLLAS, *Mata Hari. Sa véritable histoire*, Plon 2003; *Mata Hari. Espionne ou Victime? Coffret de deux livres publié sous la direction de Jean-Pierre TURBERGUE: Mata Hari. Le Dossier Secret du Conseil de Guerre. Préface de Patrick PESNOT. Postface du général (cr) André BACH, Triel-sur-Seine (Editions Italiques), 2001, 576 S.; Léon SCHIRMANN, Mata-Hari. Autopsie d'une Machination, Triel-sur-Seine (Editions Italiques), 2001, 320 S.*

1 Guy PEDRONCINI, *Les Mutineries de 1917*, Paris 1967, Neufauflage 1983; DERS., *Les Mutineries de l'armée française*, Paris 1968 (Collection »Archives«, 35); DERS., *La justice militaire et l'affaire des*

Untersuchungen über die Meutereien und die Rolle der Militärjustiz bei deren Niederschlagung gelten auch heute noch als Standardwerke. Jüngere Historiker wie etwa Vincent Suard<sup>2</sup>, Nicolas Offenstadt<sup>3</sup> und Leonard V. Smith<sup>4</sup> konnten hier anknüpfen und neue Ergebnisse zu Tage fördern. Bemerkenswert ist, daß die unmittelbar betroffene Instanz – nämlich die französische Armee selbst – neuerdings an der historischen Aufarbeitung aktiv teilnimmt. Zu nennen ist hier insbesondere General André Bach, ehemaliger Direktor des Service Historique de l'Armée de Terre (SHAT). Was bewegt einen erfolgreichen Militär dazu am Ende seiner Laufbahn ein Buch über die französische Militärjustiz im Ersten Weltkrieg zu veröffentlichen? Bach gibt selbst die Antwort: ein bereits früh vorhandenes Interesse für historische Zusammenhänge, ein ausgeprägter Sinn für ethische Prinzipien wie Menschenwürde und Gerechtigkeit sowie der innere Auftrag, die französische Armee mit einem dunklen Kapitel ihrer Geschichte zu konfrontieren.

Bach will die Auseinandersetzung mit der Kriegsjustiz der Armee versachlichen und der statistischen Wahrheit möglichst nahe kommen. Zusammen mit einem Team hat er in sechsjähriger Arbeit einen beeindruckenden Quellenkorpus sowie die einschlägige Sekundärliteratur ausgewertet. Das dokumentarische Knochengerüst des Buches sind die rund 140 000 Originalprotokolle der Kriegsgerichte. Ein Teil der Prozeßakten, die laut Archivgesetz von 1979 einer Sperrfrist von 100 Jahren unterliegen, konnte per Sondergenehmigung ebenfalls ausgewertet werden. Hinzu kommen die Akten der für Personalfragen zuständigen Ersten Abteilung der jeweils betroffenen Einheit sowie die Archive des Veteranenverbandes »Anciens Combattants«.

Das Ergebnis: von rund 140 000 Kriegsgerichtsurteilen im Laufe des Krieges handelte es sich in 2400 Fällen um Todesurteile. Etwa 500 hat man vollstreckt. Diese Zahlen sind niedrig geschätzt, nach oben ist eine Schwankung von mindestens 10% der Gesamturteile denkbar. Die französische Militärjustiz hat im Ersten Weltkrieg jegliche Form von Feigheit oder Ungehorsam in ihren eigenen Reihen mit drakonischer Härte bekämpft. Der Höhepunkt der Repression wurde nicht etwa 1917 im Zusammenhang mit den Meutereien erreicht. Es waren die ersten beiden Kriegsjahre 1914/15, in denen die Militärgerichte besonders unnachgiebig urteilten und dazu neigten Exempel zu statuieren.

In einem langen und streckenweise etwas sperrigen Einleitungsteil stellt Bach den thematischen Kontext her. Zahlen, Daten und Fakten zur französischen und deutschen Armee zu Beginn des Ersten Weltkrieges, Überlegungen zu den anthropologischen Grundlagen des Kämpfens, die gemischten Gefühle der Franzosen angesichts des Kriegsausbruchs sowie die Bündniskonstellation und die Angriffspläne beider Seiten werden hier angesprochen. Ausführlich zeichnet Bach die historische Entwicklung der französischen Militärjustiz nach. Das 1857 eingeführte Militärstrafgesetzbuch war so kompliziert, daß es im Krieg von 1870/71 kaum zur Anwendung kam. 1875 erfolgte daher eine Vereinfachung der Rechtsnormen, die mit einer Verschärfung einherging. Für genuin militärische Delikte wie

quatre caporaux de Souain (mars 1915–mars 1934), in: *Revue historique des armées* 2 (1973) S. 55–69; DERS., *Les cours martiales pendant la Grande Guerre*, in: *Revue historique* 512 (1974) S. 393–408.

2 Vincent SUARD, *La justice militaire et la peine de mort au début de la Première Guerre mondiale*, in: *Revue d'histoire moderne et contemporaine* 41 (1994) S. 136–153.

3 Nicolas OFFENSTADT, *Les crimes des conseils de guerre. Une campagne d'opinion dans la France de l'entre-deux guerres*, in: *Après-demain, numéro spécial »Cents ans de combats pour les droits de l'homme«*, avril–mai 1998, S. 16–21; DERS., *Construction d'une grande cause: la réhabilitation des fusillés pour l'exemple de la Grande Guerre*, in: *Revue d'histoire moderne et contemporaine* 44 (1997) S. 68–85.

4 Leonard SMITH, *Mémoire et mythification des mutineries de 1917*, in: Rémy CAZALS, S. CAUCANAS, *Traces de 14–18. Actes du colloque de Carcassonne, Carcassonne 1997*, S. 47–54; DERS., *La justice militaire et la peine de mort au début de la Première Guerre mondiale*, in: *Revue d'histoire moderne et contemporaine* 41 (1994) S. 136–153.

Befehlsverweigerung und Desertion gab es keine mildernden Umstände mehr. Das Verhängen eines Todesurteils wurde erleichtert, eine Berufung war in diesen Fällen nicht mehr möglich. Nur noch die präsidentielle Gnade konnte einen Soldaten vor der Hinrichtung retten. Diese Bestimmungen sollten sich bis 1914 kaum noch verändern.

Die französische Militärführung sah sich im Ersten Weltkrieg binnen kurzem mit einem militärischen Desaster konfrontiert: nach der Niederlage in den Grenzschlachten mußte man den Rückzug antreten, während die deutschen Truppen auf Paris zumarschierten. Unordnung, Chaos und Panik waren an der Tagesordnung. Die militärische und politische Führung reagierte mit einer empfindlichen Verschärfung der Militärjustiz. Seit Anfang September 1914 war ein Todesurteil innerhalb von 24 Stunden zu vollstrecken, die Begnadigung durch den Staatspräsidenten nur mehr die Ausnahme. Zur raschen Aburteilung von »crimes militaires« führte man außerdem Standgerichte ein, die mittels eines verkürzten Verfahrens urteilten. Um jeden Preis sollten Verstöße gegen die Disziplin geahndet, ein Abflauen der Kampfbereitschaft im Keim erstickt und die Truppen dazu gezwungen werden, bereits erobertes Terrain zu halten. Das erste Todesurteil traf Frédéric Henri Wolf, der an der Spitze des 36. Kolonial-Infanterieregiments am 25. August 1914 bei Einvaux (Meurthe-et-Moselle) die Deutschen aufhalten sollte. Mehrere Zeugen berichteten, er habe die Lage für hoffnungslos erklärt und ein weißes Taschentuch an seinem Gewehr befestigt, um sich dem Feind zu ergeben.

Sensibel und genau geht Bach im Verlauf der Studie einzelnen Justizfällen nach. Er rekonstruiert nicht nur die Umstände der Rechtsverletzungen, sondern setzt sich auch differenziert mit den Urteilen der Militär Richter auseinander, um Tat und Strafmaß gegeneinander abzuwägen. Sein psychologisches Interesse und seine Empathie gelten jenen Soldaten, die aufgrund der Umstände und möglicherweise sogar unschuldig in die Mühlen der Militärjustiz gerieten. Vor dem Verlassen des Grabens wurde häufig Alkohol verabreicht. Welcher Militär Richter vermochte nachträglich zu klären, ob der Angeklagte aus Feigheit oder aus Trunkenheit zurückblieb? Auf die Brutalität und Grausamkeit der verlustreichen Kämpfe waren die Soldaten weder physisch noch mental vorbereitet. Selbstverstümmelungen häuften sich, auch diese wurden hart bestraft. Tragische Justizirrtümer waren zum Teil die Folge. Die Bilanz für 1914: mindestens 200 Hinrichtungen von französischen und deutschen Soldaten bzw. angeblichen »Spionen«. 1915 verhängten die Militär Richter 500 Todesurteile, von denen mindestens 300 vollstreckt wurden, davon 260 an französischen Soldaten. Je länger der Krieg dauerte, desto unerbittlicher glaubte die Militärführung die Truppe disziplinieren und bestrafen zu müssen. Erst das Reformgesetz vom 28. April 1916 gebot dem eisernen Arm der Militärjustiz Einhalt. Bachs Vorhaben, diesem Thema ein zweites, hoffentlich ebenso mutiges Buch zu widmen, kann man nur begrüßen.

Sehr viel weniger als über die rigide Praxis der Kriegsgerichte an der Front und in den Armeen weiß man über die Kriegsgerichte im Hinterland. Bereits in Friedenszeiten existierten in Paris zwei Kriegsgerichte, gegen Ende des Ersten Weltkrieges waren es sechs. Von diesen machte vor allem das Dritte Kriegsgericht von sich Reden: wegen der zahlreichen prominenten Fälle, die hier insbesondere ab 1917 verhandelt wurden und wegen der Härte, mit denen seine Ermittlungsbeamten und Richter urteilten. Zwischen 1916 und August 1919 verhängte das Dritte Kriegsgericht 26 Mal die Todesstrafe und stand damit unangefochten an der Spitze der Pariser Kriegsgerichte. Eine Schlüsselrolle spielte dabei Pierre Bouchardon, der alleinige Untersuchungsrichter dieser Instanz. Der gelernte Jurist und glühende Patriot erwarb sich einen zweifelhaften Ruf, indem er Ermittlungsberichte verfaßte, die den Richtern nur wenig Spielraum ließen, gegenüber den Delinquenten Milde walten zu lassen.

Es macht also neugierig, wenn Philippe Collas, ein Enkel Pierre Bouchardons, ein Buch über das Leben Mata Haris vorlegt, die das Dritte Kriegsgericht im Sommer 1917 wegen Spionage für Deutschland zum Tode verurteilte. Collas will zu seiner Protagonistin denn auch eine besondere Beziehung haben: »Mata, c'est une histoire de famille.« Der Autor hat

Zugang zu unveröffentlichten Quellen aus dem Familienarchiv. Doch die Erwartungen erfüllen sich nicht, zumindest nicht die des Historikers. Quellen- und Literaturnachweise finden sich kaum. Und auch Collas bezieht sich ganz überwiegend auf bereits publiziertes Material. Flüssig geschrieben und dramaturgisch geschickt aufgebaut erzählt Collas, der im Jahr 2003 auch ein Filmdrehbuch zum Fall Mata Hari vorlegte, die Lebensgeschichte der Holländerin. Wer sich für die bewegte Vita dieser Frau interessiert, der findet hier eine gelungene Darstellung weitestgehend bekannter Tatsachen. Mit gehöriger Chuzpe schwamm Mata Hari in den Jahren nach 1900 mit einigem Erfolg auf der Orientwelle und tourte mit damals äußerst gewagten erotischen Posen durch die europäischen Hauptstädte. Die Kehrseite ihres mondänen Lebens war und blieb das Scheitern eines bürgerlichen Lebensplans. Soziale Isolierung und finanzielle Abhängigkeit waren die Folge. Seit 1912 von der gehobenen Prostitution lebend, ließ sich die intelligente, aber draufgängerische und zu keinem taktischen Gedanken fähige Frau 1915/16 auf die Anwerbungsversuche zunächst des deutschen und später des französischen Geheimdienstes ein. Akuter Geldmangel und die aussichtslose Hoffnung, mit einem 20 Jahre jüngeren Liebhaber ein spätes, materiell gesichertes Glück zu leben, standen hinter dieser Entscheidung. Bereits Ende 1916 ließ die deutsche Abteilung IIIb ihre notorisch auffällige Agentin auffliegen. Die Franzosen verhafteten Mata Hari Anfang 1917 und verurteilten sie wenige Monate später als Feindagentin zum Tode, obwohl der Wert der von ihr beschafften Informationen gen Null tendierte.

Collas schreibt nicht ohne psychologischen Spürsinn. »Hyperactivité, dépenses, solitude« – so etwa charakterisiert er knapp die trübe Existenz der Mata Hari Anfang 1917 kurz vor ihrer Verhaftung in Paris. Unverzichtbar und zum Teil ärgerlich sind leider auch bei Collas die fiktiven, nicht selten schlüpfrigen Dialoge und Szenen, die immer dann herhalten müssen, wenn – notgedrungen – das Quellenmaterial fehlt.

Das Buch schließt mit einigen Seiten über das Dritte Pariser Kriegsgericht, die auch für den Historiker interessante Details enthalten. Zu Kriegsbeginn eingerichtet, war diese Instanz von Anfang an dazu ausersehen, mit den Waffen der Justiz alle Versuche einer Destabilisierung der Heimatfront zu vereiteln. Seine besondere Autorität zog das Gericht aus der Tatsache, daß es ausschließlich mit professionellen Juristen besetzt war. Dies hatte zweierlei zur Folge: alle aus der Perspektive der Subversionsbekämpfung wichtigen Fälle wies man dem Dritten Kriegsgericht zu. Ab 1917 war das Gericht zunehmend mit politisch brisanten Fällen befaßt, in die einige der prominentesten Politiker der Zeit verwickelt waren. Zugleich standen Pierre Bouchardon oder auch der ab Frühjahr 1917 zuständige Regierungsvertreter, ein Anwalt namens André Mornet, als Hauptmann bzw. Oberleutnant der Reserve relativ weit unten in der militärischen Hierarchie. Sie hatten im Staatsdienst und nicht in der Armee Karriere gemacht. Die Unterbringung und materielle Ausstattung stand in krassem Gegensatz zur (späteren) Bedeutung des Gerichts. Die Beamten hatten ihre Büros in einem verlassenen Flügel des Justizpalastes. Sie bearbeiteten ihre Akten an einem einfachen Holztisch im Schein einer Petroleumlampe. Bevor Bouchardon 1917 endlich einen gepanzerten Aktenschrank bekam, nahm er wichtige Dokumente aus Sicherheitsgründen oft in der Innentasche seiner Jacke mit nach Hause. Es ist zudem aufschlußreich zu erfahren, daß sich Bouchardon während der Ermittlungen im Fall Mata Hari persönlich in einer schwierigen Situation befand. Der Richter litt stark darunter, daß seine Ehefrau ihn betrogen hatte. Mata Hari als Verkörperung der mondänen, ungebundenen, promiskuitiven Frau begegnete er mit einer Mischung aus Faszination und Abscheu. Die Tätigkeit am Dritten Kriegsgericht war für Bouchardon ein wichtiger Schritt auf der Karriereleiter. Nach 1918 kam er an den Cour de Cassation. Entgegen der landläufigen Meinung weigerte sich der unbeugsame Jurist als einer der wenigen Pétain die Treue zu schwören. 1944 rief ihn de Gaulle aus dem Ruhestand zurück. Als Präsident der Kommission des Hohen Gerichts leitete Bouchardon die Ermittlungen gegen die Kollaborateure. Er starb 1950.

Das französische Verteidigungsministerium hat die Akte Mata Hari inzwischen freigegeben. Die vollständig transkribierten und in vielen Fällen als Faksimiles reproduzierten Dokumente sind das Herzstück einer zweiteiligen Veröffentlichung, die die Éditions Italiennes unter dem Titel »Mata-Hari. Espionne ou victime?« im Schubert auf den Markt gebracht haben. Die Verpackung hätte man klischeehafter kaum gestalten können. Ein Bild der Erotik-Tänzerin aus ihren Glanzzeiten ist auf eine schwarz-weiß-Aufnahme der Richter am Dritten Kriegsgericht montiert, die ernst und würdevoll in die Kamera blicken. In dieser Hülle befinden sich zwei Bände. Es handelt sich zum einen um die überarbeitete Neuauflage des 1994 erschienen Buches »L'affaire Mata. Enquête sur une machination« von Léon Schirmann und zum anderen um eine vollständige Edition der Justizakte Mata-Hari. Wer sich auf gesicherter, nachvollziehbarer Quellengrundlage mit dem wohl berühmtesten Spionagefall des Ersten Weltkrieges beschäftigen will, für den ist diese Edition ein unverzichtbares Hilfsmittel.

Schirmann erklärt sich selbst zum Advokaten Mata Haris und will im Namen von Wahrheit und Gerechtigkeit dokumentieren, wie die Frau zum Opfer der französischen Militärjustiz wurde. Auf der Grundlage von Schirmanns jahrelangen Recherchen stellte die Stiftung Mata-Hari in Leeuwarden 1999 beim französischen Justizminister einen Antrag auf Revision. Dieser Antrag wurde ohne Begründung abgelehnt. Schirmanns Verdienst besteht darin, daß er alle bis heute bekannten Archivbestände zum Fall Mata-Hari minutiös ausgewertet und zueinander in Beziehung gesetzt hat. Französische, britische und deutsche Quellen sind in das Buch eingeflossen. Im Vergleich zu Collas nimmt die Vorkriegsbiographie der Protagonistin bei Schirmann vergleichsweise wenig Raum ein. In einem Prolog und vier Akten rekonstruiert der Verfasser die »zweite Karriere« der Holländerin als Kriegsagentin.

Die teilweise ermüdende Strategie Schirmanns besteht darin immer wieder darauf hinzuweisen, wie unbedeutend die Spionageaktivitäten der Holländerin waren und in welchem Mißverhältnis ihr Dilettantismus zur kaltblütigen Härte und Unerbittlichkeit ihrer Richter am Dritten Kriegsgericht stand. Störend ist, daß Schirmann aufgrund seines moralischen Impetus zu einer oberlehrerhaften, nicht selten empörten Tonlage tendiert.

Wenn man diesen Aspekt beiseite läßt, so entfaltet sich ein minutiös rekonstruiertes, sauber aus den Quellen gearbeitetes Bild, daß die Banalität, die Komplikationen, die unfreiwillige Komik und die tödlichen Konsequenzen einer Agententätigkeit im Ersten Weltkrieg dokumentiert, die rein militärisch gesehen vollkommen bedeutungslos war – was nach dem Krieg selbst die Franzosen eingestanden. Das Buch wartet im Mittelteil außerdem mit qualitativ hochwertigen Reproduktionen zeitgenössischer Photographien auf. Einen interessanten Akzent setzt Schirmann im Epilog, in dem er sich der Mühe unterzieht, von der ersten Pressemitteilung unmittelbar nach der Hinrichtung im Jahr 1917 bis hin zur Gegenwart die Entwicklung der Mata-Hari-Legende und ihrer ideologischen Instrumentalisierung aufzuarbeiten. Pseudo-Memoiren, authentische Memoiren, populäre Überblickswerke zur Spionagegeschichte, Presseartikel ebenso wie Kinofilme, Theaterstücke und Fernsehdokumentationen finden dabei Berücksichtigung.

Die zweite Veröffentlichung im Mata-Hari-Schubert besteht in der vollständigen Edition der Justizakte. Der ebenfalls qualitativ hochwertige, im Mittelteil illustrierte Band gruppiert die Dokumente dankenswerterweise thematisch. Die laufenden Nummern innerhalb der Akte sind dennoch nachvollziehbar. Auf die Berichte der Polizeibeamten, die die Holländerin 1916 und 1917 in Paris überwachten, folgen die Dokumente zur Verhaftung, die Zeugenaussagen während der Ermittlungen und schließlich das Quellenmaterial, das sich auf den Prozeß und die Hinrichtung bezieht.

Die Spitzelberichte dokumentieren das monotone, unspektakuläre und letztlich einsame Leben, das Mata Hari in den Monaten vor ihrer Verhaftung in Paris führte. Zugleich belegen sie, daß es im Paris der Kriegsjahre durchaus möglich war, ein dekadentes Leben zu

führen. Die geradezu halsbrecherische Verschwendungssucht der Holländerin springt in Form der mehrfach als Faksimile reproduzierten, exorbitanten Rechnungen verschiedener Pariser Luxusgeschäfte unmittelbar ins Auge. Einerseits verletzte der Lebenswandel Mata Haris die Moralvorstellungen der Zeit. Insbesondere die Zeugenaussagen verdeutlichen, daß ihre Promiskuität zugleich fester Bestandteil eben jener bürgerlichen Moral im Kriegszustand war. Militärs auf Heimaturlaub, fern der Front, suchten eine Eskapade. Mata Hari lebte von dem Geld, das diese Männer für ihre Gesellschaft und ihre Zärtlichkeiten zahlten. Man begegnete sich in Parks, in den Lobbies internationaler Hotels oder im Zug. Unter dem eher fadenscheinigen Deckmantel guter Umgangsformen wurden sich beide Seiten ohne viel Federlesens handelseinig.

Der eingangs bereits erwähnte General André Bach hat für die Aktenedition ein Nachwort geschrieben. Abschließend stellt er noch einmal die Frage nach den Gründen für das Todesurteil des Dritten Pariser Kriegesgerichtes. Die Juristen beriefen sich insbesondere auf den Artikel 205, § 2 des Militärstrafgesetzbuches. Dieser sah die Todesstrafe für jeden Militär und unter bestimmten Umständen auch für Zivilpersonen vor, die Feindkontakte in der Absicht unterhielten, die feindlichen Unternehmungen zu begünstigen. Juristisch gesehen, so Bach, bewegten sich die Militärrichter am Rand des französischen Strafrechts, zu dessen Grundaxiomen gehört, daß die alleinige Intention ohne den Nachweis erster Ausführungen nicht strafbar ist. Die Antwort auf die Frage »espionne ou victime?« überläßt Bach nur vordergründig dem Leser. Vielmehr wirft er eine andere und letztlich entscheidende Frage auf: welche Chancen hatte angesichts der sozialen, politischen und militärischen Situation im Krisenjahr 1917 eine Frau mit dem Lebenswandel einer Mata Hari der Hinrichtung zu entgehen? Damit öffnet sich der Blick auf den innenpolitischen Kontext. Erst so wird erkennbar, daß die historische Bedeutung des Falls Mata Hari letztlich nicht im Individuellen liegt. Die gescheiterte Nivelle-Offensive im Frühjahr 1917 sowie die Meutereien und Streiks bereiteten den Boden für einen innenpolitischen Kurs, der radikal darauf setzte, die von Militär und Politik gleichermaßen gefürchtete innere Zersetzung des Landes zu bekämpfen. Georges Clemenceaus berühmtes »Je fais la guerre« galt dem militärischen Gegner ebenso wie dem Feind im Inneren. Die Justizbeamten standen nicht nur unter dem Einfluß dieser Ideologie. Sie sollten vielmehr eine Schlüsselrolle bei der Wiederherstellung der kollektiven Moral spielen. Bouchardon und Mornet gehörten zu denjenigen, die diese Rolle voll verinnerlichten und sie in patriotischer Überzeugung ausfüllten. Unmittelbar bevor die Phase der spektakulären Justizverfahren der Ära Clemenceau begann, war die Hinrichtung Mata Haris »pour des propos de salon et des actions sans conséquence« der nötige Exorzismus. Die glücklose Doppelagentin war psychologisch, moralisch und politisch ein geradezu idealer Sündenbock.